

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.II/1-2003/337-1968.

Wien, am 18. Juni 1968

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Gemeindebeamtendienstordnung 1960 neuerlich abgeändert wird (GBDO.-Novelle 1968).



H o h e r L a n d t a g !

Anlässlich der Vorbereitung der Wiederverlautbarung der Gemeindebeamtendienstordnung 1960, die im Hinblick auf die drei umfangreichen Novellen für die Praxis von sehr großer Bedeutung geworden ist und der Rechtssicherheit dient, wurden einige Bestimmungen als änderungsbedürftig erkannt. Diese Änderungen, die durch die im NÖ. Wiederverlautbarungsgesetz enthaltenen Ermächtigungen nicht erfaßt sind, sollen nunmehr gleichzeitig mit Änderungen, die von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Niederösterreich, beantragt worden sind, dem Hohen Landtag vorgeschlagen werden. Überdies können bei dieser Gelegenheit auch einige Änderungen vorgeschlagen werden, die in der im Landtag bereits eingebrachten DPL.-Novelle 1968 enthalten sind und für die Gemeindebeamten bedeutsam wären. Es handelt sich dabei um die pensionsrechtliche Regelung der Nebengebühren.

Im Hinblick auf die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit, konnte ein Begutachtungsverfahren zu dem vorgeschlagenen Gesetzentwurf nicht mehr durchgeführt werden. Es darf allerdings bemerkt werden, daß der größte Teil der vorgeschlagenen Änderungen - die von der Gewerkschaft vorgeschlagene - Gegenstand von schriftlichen Stellungnahmen der beiden Gemeindevertreterverbände, denen gemäß § 96 der NÖ. Gemeindeordnung solche Maßnahmen zur Kenntnis zu bringen sind, waren.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Z. 1:

Es ist der derzeitige Wortlaut insofern nicht sehr glücklich, als "Ernennung" und "Aufnahme" gleichbedeutend sind. Die Aufnahme erfolgt ja durch Ernennung auf einen freien Dienstposten.



Z. 2:

Durch die GBDO.-Novelle 1966 wurde § 11 neu formuliert und das Zitat im § 4 Abs.4 lit.b nicht richtiggestellt.

Z.3 :

Das im letzten Satz des § 4 Abs.6 enthaltene Gesetzeszitat ist unvollständig, da auch der Bestimmung des Abs.5 (Hinzurechnungszeiträume) Bedeutung zukommt.

Z. 4:

Die Streichung der lit.h im § 5 Abs.1 ergibt sich aus § 1 Abs.1 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 200/1967. Durch diese gesetzliche Neuregelung des Kranken- und Unfallversicherungsschutzes der Beamten der Gebietskörperschaften sind auch die Gemeindebeamten erfaßt, sodaß eine freiwillige Weiterversicherung nach den Bestimmungen des ASVG. nicht mehr erforderlich ist.

Z. 5:

Durch die Anfügung des letzten Satzes wird den Bestimmungen des Art. 119 a Abs.8, zweiter Satz der B.-VG. Novelle 1962 entsprochen. Die Beibehaltung des Genehmigungsvorbehaltes entspricht dem zitierten Abs. 8 des Art. 119 a B.-VG. Novelle 1962, da die gleichmäßige Behandlung der Bediensteten bei Gewährung der Altersnachfrist im überörtlichen Interesse gelegen ist.

Z. 6:

Durch die vorgesehene Erweiterung des derzeit geltenden Wortlautes soll auch ein durch eine Gesundheitsschädigung an der Ablegung einer Prüfung gehinderte Gemeindebeamte von einer Ernennung in eine höhere Verwendungsgruppe nicht ausgeschlossen sein. Es kann bei Vorliegen einer Gesundheitsschädigung, die den Gemeindebeamten an der Ablegung der Prüfung hindert, und bei einer entsprechenden amtsärztlichen Bescheinigung die Prüfung nachgesehen werden. Diese Regelung wird sich vor allem für ältere Gemeindebeamte vorteilhaft auswirken. Hinsichtlich der Verweigerung der Genehmigung wird auf die Bemerkung zu Z. 5 verwiesen.

Z. 7:

Durch diese neue Formulierung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, daß der aufzunehmende Beamte einer anderen Gebietskörperschaft, eines Gemeindeverbandes oder einer Verwaltungsgemeinschaft noch nicht Gemeindebeamter ist. Außerdem wird die Dauer der vor der Aufnahme in den Gemeindedienst zurückgelegten Dienstzeit mit mindestens zwei Jahren festgelegt. Im wesentlichen blieb aber die bisherige Regelung unverändert.

Z. 8:

Durch die mit Art.I Z.1 der GBDO.-Novelle 1966 vorgenommene Änderung des § 1 Abs.3 wurden die Bestimmungen der Gemeindebeamten-dienstordnung 1960 für sinngemäß anwendbar auf die dienst- und besoldungsrechtliche Behandlung der öffentlich-rechtlich Bediensteten der Gemeindeverbände und der Verwaltungsgemeinschaften erklärt. Bei der praktischen Durchführung dieser Regelung haben sich für die Beschreibung Schwierigkeiten ergeben, deren Abstellung der Sinn dieser Änderung ist.

Z. 9:

Die Änderungen im § 31 Abs.1 bestehen darin, daß grundsätzlich der ganze Samstag als dienstfrei erklärt wird. Es ist jedoch die Möglichkeit einer Dienstleistung an Samstagen bei dringender dienstlicher Notwendigkeit entsprechend sichergestellt worden. Der Abs.3 wurde durch die Aufzählung des Staatsfeiertages als Feiertag und des Karfreitag als Tag, an dem der Dienst spätestens um 12 Uhr endet, ergänzt.

Z. 10:

Diese Bestimmung, die dem § 33 Abs.5 DPL. entspricht, ist insofern notwendig, als die Dienstleistung der Kindergärtnerinnen nicht gleich ist jener der übrigen Gemeindebeamten, sondern von der gesetzlich festgelegten Kindergartenbetriebszeit abhängt. Für die Leiterin eines Kindergartens, an dem drei Kindergruppen geführt werden, ist eine Verminderung der Erziehungspflicht vorgesehen.



Z. 11:

Die hier vorgesehene Neueinführung der Halbbeschäftigung für Gemeindebeamte weiblichen Geschlechts - die Bestimmung entspricht dem § 22 DPL. - soll auch im Gemeindedienst die den Landesbeamten seit längerer Zeit gewährte Möglichkeit eröffnen. Es ist gerade in der heutigen Zeit, da ein fühlbarer Mangel an geeigneten Kräften festzustellen ist, erforderlich und zweckmäßig, durch diese Bestimmung Gemeindebeamte weiblichen Geschlechts eine gewisse Erleichterung zu gewähren und sie dadurch der Gemeinde wenigstens zur Hälfte zu erhalten.

Z. 12:

Die Änderung in der Aufzählung ergibt sich daraus, daß im § 43 neben der Mehrdienstleistungsentschädigung auch die Personalzulage geregelt ist.

Z. 13 :

Die Neufassung des § 43 entspricht der in der DPL.-Novelle 1968 vorgesehenen Neufassung der entsprechenden Bestimmung des § 75 der DPL.

Die Änderungen bestehen im Abs.1 zunächst darin, daß eine Normalleistung als Grundlage für die Ermittlung der Mehrdienstleistung dient. Der Abs.2 wurde durch die Aufnahme von Zuschlägen für den vom Gemeinderat festzusetzenden Hundertsatz modifiziert. Abs.3 ist unverändert geblieben, wird aber der Vollständigkeit wegen mit angeführt, was auch für den Abs.4 gilt. Im Abs.5 wird für bestimmte Kategorien von Gemeindebeamten eine Personalzulage vorgesehen, deren Höhe nach den Bestimmungen des Abs.6 festzusetzen ist. Die bisherige Möglichkeit, diese Personalzulage als für den Ruhegenuß anrechenbar zu erklären, konnte im Hinblick auf die Neuregelung dieses Fragenkomplexes in Z. 15 fallen gelassen werden.

Z. 14:

Die Änderung des § 50 ergibt <sup>sich</sup> auf Grund der Bestimmungen des Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes. Es genügt die vorgesehene Absicherung der Gemeindebeamten hinsichtlich des an die

die besondere Einrichtung der Gemeinde zu entrichtenden Beitrages, wobei die Höchstbemessungsgrundlage der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter nicht überschritten werden darf.

Z. 15:

Durch die Neufassung des § 55 Abs.2 soll den Gemeindebeamten so wie den Landesbeamten eine pensionsrechtliche Besserstellung eröffnet werden. Diese Besserstellung besteht darin, daß ähnlich wie bei der Pensionsbemessung nach dem ASVG. der Nebengebührenanteil der Bemessungsgrundlage für den Ruhegenuß zuzurechnen ist.

Z. 16:

Die im neuen Abs.4 vorgesehene Regelung soll ebenfalls der Angleichung an das ASVG. dienen. Allerdings wurde sie hier auf das 55.Lehensjahr abgestellt, da dies für die Beamten besser ist.

Die Bestimmung des Abs.5 soll eine Novellierung ersparen und gleichzeitig eine Art Wertsicherung darstellen.

Z.17:

Durch die Anfügung dieses letzten Satzes an § 59 soll bisher immer wieder aufgetretenen Zweifel begegnet werden. Es wird klargestellt, daß die für die Ruhegenußbemessung geltenden Regelungen auch für die Bemessung eines Versorgungsgenusses gelten.

Z. 18:

Mit dieser Bestimmung wird für die Gemeindebeamten weiblichen Geschlechts, die zur Hälfte vom Dienst freigestellt sind, eine gewisse Sicherung gewährt. Es soll gleichsam als Belohnung der Bemessung der Abfertigung der volle Monatsbezug zugrundegelegt werden.

Z. 19:

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 87 Abs.6 war es immer wieder zu Mißverständnissen gekommen, wann im Jahr des Dienstantrittes ein Urlaubsanspruch zustehe. Die Einschränkung im § 86 kann daher ersatzlos entfallen.



Z. 20:

Zu den bisherigen Begünstigungen des § 87 Abs.7 kommt nunmehr noch dazu, daß bereits bei einem nur um 25 S geringeren Gehalt der Anspruch auf das höhere Urlaubsausmaß gegeben ist.

Der § 87 Abs.8 wird durch die Aufnahme einer Bestimmung erweitert, derzufolge der vorzeitige Verbrauch des Erholungsurlaubes des nächsten Jahres unter besonderen Umständen gestattet sein soll.

Schließlich wurde im Abs.11 des § 87 vorgesehen, daß diese Sonderregelung für Kinderwärtnerinnen nicht gelten soll. In der Praxis ist es immer wieder zu Schwierigkeiten gekommen, obwohl durch die Bestimmung des § 24 der Gemeindebeamtergehaltsordnung 1958 eindeutig festgestellt wird, daß Kinderwärtnerinnen nicht als Gemeindebeamte des Kindergartendienstes zu gelten haben.

Z. 21:

Im neuangefügten Abs.13 des § 87 sind zwei Begriffsbestimmungen enthalten. Einerseits wird geklärt, was unter dem Begriff "Jahr ab dem Stichtag" zu verstehen ist; nämlich jenes Jahr, in das der gemäß § 4 Abs.2 festgesetzte Stichtag fällt. Weiters wird gleichsam als Belohnung für jene Gemeindebeamten, die bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres in den Dienst der Gemeinde eingetreten sind, die vor dem genannten Zeitpunkt zurückgelegte Dienstzeit bei der Bemessung des Urlaubsausmaßes zu berücksichtigen sein.

Z. 22:

Diese Änderung ergibt sich - wie bereits zu Z. 8 ausgeführt - aus der Tatsache, daß die GBDO. nunmehr auch sinngemäß auf die Beamten der Gemeindeverbände und Verwaltungsgemeinschaften anzuwenden ist.

Z. 23:

Auch diese Änderung ist im Hinblick auf die Anwendbarkeit der GBDO. auf das Dienstverhältnis der Beamten der Gemeindeverbände und Verwaltungsgemeinschaften/<sup>erforderlich</sup> Hinsichtlich eines Gemeindeverbandes, der Gemeinden mehrerer politischer Bezirke umfaßt, ist eine Sonderregelung vorgesehen. Im Zweifelsfalle soll die Berufungskommission in Disziplinarsachen der Gemeindebeamten als zuständige Oberbehörde zu entscheiden haben, welche Disziplinarkommission als erste Instanz einzuschreiten hat.

Z. 24:

Die Anordnung, daß im Disziplinarverfahren die Bestimmungen des Dienstrechtsverfahrensgesetzes anzuwenden sind, entspricht einem Bedürfnis auf Klarstellung.

Z. 25:

Anläßlich der Erstellung der GBDO.-Novelle 1966 haben sich einige Unklarheiten und auch Fehler ergeben, die nicht als Druckfehler durch einfache Kundmachung der Landesregierung bereinigt werden konnten. So war insbesondere das Datum "1. Juni 1954" fehl am Platz, da die Gemeindebeamtendienstordnung und die Gemeindebeamtengehaltsordnung bereits ab 1945 für die Gestaltung des Dienst- und Besoldungsrechtes der Gemeindebeamten gegolten hat. In Abs.7 war ein falsches Gesetzeszitat énthalten.

Z. 26:

Nach dem ursprünglichen Wortlaut des § 55 Abs.2 lit.b hatte ein Gemeindebeamter bei der Bemessung des Ruhegenusses - und Hinterbliebene daher bei der Bemessung des Versorgungsgenusses - Anspruch auf die Steigerungsquote im Ausmaß eines halben Vorrückungsbetrages, wenn bis zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung bereits mehr als ein halbes Jahr seit der letzten Vorrückung vergangen war. Diese Regelung wurde mit der GBDO.-Novelle 1966 aufgehoben. Durch die neue Z.6 im § 173 a Abs.1 soll der bestandene Anspruch gewahrt bleiben.

Z. 27:

Im Zuge der Anpassung des Dienstrechtes der Gemeindebeamten an die Bestimmungen der DPL. 1966 war die Anlage 3 Ziffer 1 entsprechend abzuändern.

Zu Artikel II:

Die Frist für die Einbringung eines Antrages auf Hilflosenzulage im Sinne des § 73 war für die Neueinführung verhältnismäßig kurz bemessen. Es soll daher die Antragsfrist neuerlich eröffnet werden, um eingetretene Härten zu beseitigen.



Zu Artikel III:

Durch diese Übergangsbestimmung soll zweierlei erreicht werden:

1. Es kann ab dem Inkrafttreten der neuen pensionsrechtlichen Bestimmungen, die durch die GBDO.-Novelle 1966 mit 1. Jänner 1966 in Kraft gesetzt worden sind, die volle Anwendung der neuen pensionsrechtlichen Bestimmungen für die Nebengebühren angeordnet werden. Hiebei ist auch eine allzugroße finanzielle Belastung nicht zu erwarten und eine Verwaltungerschwernis nicht zu befürchten.
2. Für Gemeindebeamte und Hinterbliebene, bei denen der Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß bereits vor dem 1. Jänner 1966 gegeben war, soll eine abrupte Schlechterstellung vermieden werden. Dies geschieht durch die Festsetzung des Zeitraumes vom 1. Jänner 1961 bis 31. Dezember 1965, innerhalb welcher ein gleitender Übergang erfolgt. Bei der Berechnung des Nebengebührenanteiles wird daher so vorzugehen sein, daß nicht die Gesamtzeit von 60 Monaten, sondern jene Anzahl von Monaten heranzuziehen sind, die dem verkürzten Zeitraum entsprechen. Ein am 31. Juli 1964 in den Ruhestand versetzter Gemeindebeamter würde einen Nebengebührenanteil im Ausmaß von 1 vom Hundert der in den letzten 43 Monaten bezogenen Nebengebühren erhalten.

Zu Artikel IV:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens bietet sich für die Bestimmungen, für die nicht ein besonderer Zeitpunkt festgesetzt werden muß, der 1. Oktober 1968 als jener Zeitpunkt an, an dem auch die besoldungsrechtlichen Neuerungen, die in der 7. Gemeindebeamtenehaltsordnungs-Novelle und in der GVBG.-Novelle 1968 vorgesehen sind, in Kraft treten werden.

Für die pensionsrechtliche Neuregelung der Nebengebühren ist - so wie bei den Landesbeamten - der 1. Jänner 1969 und für die Berichtigung des § 173a der 1. Jänner 1966 vorgesehen.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Gemeindebeamtendienstordnung 1960



neuerlich abgeändert wird (GBDO.-Novelle 1968), der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:  
Dr. T s c h a d e k  
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Reich*